



ABGABEN UND STEUERN

Kammerumlage 1, Kammerumlage 2, Grundumlage

Februar 2017

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Weitere Abgaben und Steuern)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. 1.1	Welche Umlagen gibt es?	
2.	Kammerumlage 1	5
2.1	Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet KU 1 zu bezahlen?	
2.2	Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 1?	
2.3	Welche Freigrenze gibt es bei der KU1?	7
2.4	Wie hoch ist der KU1 - Satz?	
2.5	Wer schreibt die KU1 vor?	7
2.6	Wann und an wen ist die KU1 zu bezahlen?	
2.7	Rechtsmittel	8
2		•
3.	Kammerumlage 2 (=Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag = DZ)	
3.1	Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet, KU2 zu bezahlen?	
3.2	Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU2?	
3.3	Welche Freigrenze gibt es bei der KU2?	
3.4 3.5	Wie hoch ist der KU2 - Satz?	
3.6	Wer schreibt die KU2 vor?	
3.7	Wann und an wen ist die KU2 zu bezahlen?	
3.8	Rechtsmittel	
3.0	Nection in the control of the contro	
4.	Grundumlage	
4.1	Was wird mit den Grundumlagen alles finanziert?	10
4.2	Rechtliche Basis	
4.3	Wer beschließt die Höhe?	
4.4	Kriterien der Bemessung	
4.5	Zahlungsziel, Einwände, Beschwerde	12

Liebe Unternehmerinnen! Liebe Unternehmer!

Die Aufgaben der Wirtschaftskammer sind vielfältig und umfangreich. Sie ist eine Interessenvertretung und Dienstleistungsorganisation für die Wirtschaftstreibenden, die mitgliederorientiert denkt und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation erfolgt hauptsächlich durch Umlagen ihrer Mitglieder.

Dies hat im Vergleich zu anderen Staaten, in denen die Kammern z.T. mit öffentlichen Geldern bzw. staatlichen Subventionen finanziert werden, den entscheidenden Vorteil, dass die Wirtschaftskammer die Interessen und Anliegen ihrer Mitglieder unabhängig und weisungsfrei (kein Staatseinfluss!) nachdrücklich und konsequent vertreten kann.

1. Welche Umlagen gibt es?

- Kammerumlage 1 (KU 1)
- Kammerumlage 2 (KU 2)
- Grundumlage

1.1 Warum gibt es verschiedene Umlagen?

Die Kammerumlagen (KU1 und KU2) dienen der Finanzierung der Wirtschaftskammer.

Um für eine gerechte Verteilung der Finanzierungsbeiträge zu sorgen, wird bei der Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 einerseits auf den Umsatz (Vorsteuer, Erwerbsteuer,...) und andererseits auf die Zahl der Mitarbeiter (Lohnsumme) Rücksicht genommen.

Die Grundumlage dient ausschließlich der Finanzierung der Fachgruppen (Fachvertretungen) und Fachverbände. Sie wird von der jeweiligen Fachorganisation beschlossen und von der Wirtschaftskammer eingehoben. Nähere Informationen finden Sie unter Punkt 4 bzw. geben Ihnen gerne die jeweils zuständige Fachgruppe (Sparte) in Ihrer Landeskammer.

2. Kammerumlage 1

2.1 Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet KU 1 zu bezahlen?

Die Kammerumlage 1 ist im Wirtschaftskammergesetz in den §§ 122 und 126 geregelt. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation KU 1-pflichtig (Freigrenze siehe Punkt 2.3).

Für die Umlagepflicht werden aber selbstverständlich nur jene Umsätze herangezogen, die auch der Kammermitgliedschaft zuzuordnen sind (siehe Punkt 2.2).

2.2 Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 1?

Die so genannte Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus:

- der dem Kammermitglied in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (Ausnahme: Umsatzsteuer, die bei Geschäftsveräußerung anfällt)
- der vom Kammermitglied geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer (die bei Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern anfällt)
- der vom Kammermitglied geschuldeten Erwerbsteuer (die bei Erwerb aus einem EU-Land anfällt)
- jener Umsatzsteuerschuld, die aufgrund der an das Kammermitglied für dessen Unternehmen von anderen Unternehmern erbrachten Leistungen auf das Kammermitglied übergegangen ist (Reverse charge)

Werden Vorsteuerbeträge durch die nachfolgende Besteuerung eines Eigenverbrauchs rückgängig gemacht, so kann die auf den Eigenverbrauch entfallene Umsatzsteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Macht ein Kammermitglied von der Vorsteuerpauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 UStG Gebrauch, bestehen keine Bedenken, wenn für die Bemessung der KU 1 die abziehbaren pauschalierten Vorsteuerbeträge herangezogen werden.

Werden von einem Kammermitglied auch Tätigkeiten ausgeführt, die einer Kammermitgliedschaft nicht zuzuordnen sind, so sind nur jene für die Bemessungsgrundlage heranzuziehen, die die Kammermitgliedschaft begründen.

Grundsätzlich hat die Berechnung der Bemessungsgrundlage genau nach den Umsätzen zu erfolgen, vereinfachend können aber auch jene Vorsteuern, die keiner Kammermitgliedschaft zuzuordnen sind (und damit auch nicht kammerumlagepflichtig sind) durch Ermittlung eines Umsatzteilers abgegrenzt werden.

Der Umsatzteiler ergibt sich aus dem prozentuellen Verhältnis der nicht kammermitgliedschaftsbezogenen Umsätze zum Gesamtumsatz auf Basis der Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Bemessungsgrundlage für die KU 1 kann daher, ausgehend von den gesamten Vorsteuern, durch Anwendung des anteiligen Prozentsatzes der nicht kammerbezogenen Umsätze (Umsatzteiler) für die jeweiligen Quartalsentrichtungen ermittelt werden.

Im letzten Quartal des Kalenderjahres ist der Umsatzteiler aufgrund der feststehenden Jahresumsätze zu korrigieren und allfällige Abweichungen gegenüber den vorangegangenen Quartalszahlungen auszugleichen.

Beispiel:

Ein Arzt betreibt zusätzlich einen Optikerbetrieb. Mit seiner ärztlichen Tätigkeit ist er nicht Mitglied in der Wirtschaftskammer, mit dem Optikerbetrieb ist er Mitglied. Für die Berechnung der Kammerumlage sind nur die Umsätze des Optikerbetriebes heranzuziehen.

Um eine ungleichmäßige Behandlung der Mitglieder zu vermeiden, gibt es für einzelne Branchen gesonderte Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Betroffen sind davon: Banken, Leasingunternehmen, Spediteure und Güterbeförderungsunternehmen, Tankstellen (Eigenhändler), gewerbliche Bauträger, Erdölindustrie, Brennstoff- und Mineralölhandel, Verbundgruppen des Handels, Versicherungen, kleine Versicherungsvereine, österr. Lotteriegesellschaften, Pensionskassen, Werbeunternehmer, Alten- und Pflegeheime

Detaillierte Informationen zu diesen Spezialbestimmungen erhalten Sie bei der jeweiligen Fachorganisation.

2.3 Welche Freigrenze gibt es bei der KU 1?

Übersteigen die im Inland erzielten steuerbaren Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von € 150.000,-- nicht, dann ist keine KU 1 zu entrichten.

Es handelt sich hierbei um den Nettoumsatz, der durch die die Mitgliedschaft begründende Tätigkeit erwirtschaftet wird.

Hinweis:

Steuerbefreite Umsätze sind bei der Ermittlung der Freigrenze mit zu berücksichtigen. Somit gehören zu den im Inland erzielten Umsätzen z.B. auch solche aus Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

2.4 Wie hoch ist der KU 1 - Satz?

Der KU 1 - Satz ist für alle Bundesländer einheitlich 3,0% (Landeskammeranteil 1,8%, Bundeskammeranteil 1,2%) der Bemessungsgrundlage.

2.5 Wer schreibt die KU 1 vor?

Die Kammerumlage 1 ist eine Selbstberechnungsabgabe. Das heißt, sie wird nicht vorgeschrieben, sondern ist vom Kammermitglied selbst zu berechnen und an das Wohnsitz - bzw. Betriebsfinanzamt (bei Körperschaften, Personenvereinigungen...) abzuführen.

2.6 Wann und an wen ist die KU 1 zu bezahlen?

Die Kammerumlage ist kalendervierteljährlich selbst zu ermitteln und bis spätestens zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten.

Die Zahlung hat an jenes Finanzamt zu erfolgen, dem auch die Zuständigkeit im Bereich der Umsatzsteuer obliegt.

Hinweis:

Die Termine für die Entrichtung sind: 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.

Die KU 1 kann mittels Zahlschein, auf dem die KU 1 als eigene Abgabenart auszuweisen ist, entrichtet werden.

Bei der Berechnung der Umlage für das letzte Kalendervierteljahr sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Vierteljahresbeträgen und dem Jahresbetrag ergeben, auszugleichen.

Wurde für die ersten 3 Quartale keine KU 1 abgeführt (da die erwarteten Umsätze unter € 150.000,-- lagen) und übersteigt im 4. Quartal der Jahresumsatz die € 150.000,-- Freigrenze, so ist im letzten Quartal die KU 1 für das gesamte Jahr zu ermitteln und bis spätestens 15.2. des nächsten Kalenderjahres abzuführen.

2.7 Rechtsmittel

Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach bestritten wird (z.B. Feststellung von Tätigkeiten, die keine Kammermitgliedschaft begründen), hat der Präsident der Landeskammer einen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid des Präsidenten kann vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Über Rechtsmittel, die ausschließlich die Höhe der KU 1 betreffen, entscheiden die Abgabenbehörden (Finanzamt).

Wird in einem Rechtsmittel die Umlagepflicht sowohl dem Grunde bzw. Umfang als auch der Höhe nach bestritten, so hat zuerst der Präsident der Landeskammer darüber zu entscheiden, ob die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach zu Recht besteht. Erst dann entscheidet die zuständige Abgabenbehörde über die Höhe der Abgabenpflicht.

3. Kammerumlage 2 (=Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag = DZ)

3.1 Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet, KU 2 zu bezahlen?

Die Kammerumlage 2 ist im Wirtschaftskammergesetz in den §§ 122 und 126 geregelt. Alle Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation, die Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, KU 2 zu bezahlen (Freigrenze siehe Punkt 3.3).

Hinweis:

Wird neben der Tätigkeit, die eine Kammermitgliedschaft begründet, eine Tätigkeit ausgeübt, die eine solche nicht begründet, so ist selbstverständlich nur für Dienstnehmer, die in den erstgenannten Teilbereichen des Unternehmens tätig sind, die KU 2 zu entrichten.

3.2 Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 2?

Als Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberzuschlag (KU 2) ist die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds = DB (nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) heranzuziehen.

3.3 Welche Freigrenze gibt es bei der KU 2?

Es gilt die gleiche Freigrenze wie beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds. Übersteigen die im Kalendermonat ausgezahlten Bruttolöhne nicht den Betrag von € 1.460,--, so kann zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dieser Betrag um € 1.095,--(Freibetrag) reduziert werden.

Hinweis:

Löhne für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sind wie beim DB aus der Bemessungsgrundlage herauszunehmen.

3.4 Wie hoch ist der KU 2 - Satz?

Der KU 2 - Satz setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen Bundeskammeranteil von 0,15% und einem von jeder Landeskammer festgesetzten Anteil zusammen.

Aus diesen unterschiedlichen Landeskammeranteilen ergeben sich für jedes Bundesland verschiedene KU 2 - Sätze.

Die folgende Tabelle stellt die KU 2 - Sätze (Landeskammeranteil inklusive Bundeskammeranteil) für das jeweilige Bundesland dar.

	2017
Burgenland	0,44%
Kärnten	0,41%
Niederösterreich	0,40%
Oberösterreich	0,36%
Salzburg	0,42%
Steiermark	0,39%
Tirol	0,43%
Vorarlberg	0,39%
Wien	0,40%

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern, so liegt in jedem Bundesland, in dem eine Betriebsstätte gemeldet ist, Kammermitgliedschaft bei der jeweiligen Landeskammer vor.

Für die Löhne und Gehälter der Dienstnehmer in den einzelnen Betriebsstätten ist jeweils der Satz der zuständigen Landeskammer der jeweiligen Betriebsstätte heranzuziehen. Dies auch, wenn die Personalverrechnung zentral für alle Betriebsstätten vorgenommen wird.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat in Wien die Zentrale. Im Burgenland, Kärnten und Tirol befinden sich Zweigniederlassungen, die als weitere Betriebsstätten bei den einzelnen Landeskammern gemeldet sind. Dadurch wird bei der jeweiligen Landeskammer die Mitgliedschaft begründet. In Wien sind 3, in allen Zweigniederlassungen jeweils 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Personalverrechnung wird zentral in Wien durchgeführt.

Für die 3 Dienstnehmer in Wien ist der Wiener Satz von 0,40%, für die 10 AN in Kärnten ist der Kärntner Satz von 0,41%, für die 10 AN in Burgenland ist der Bgld-Satz von 0,44%, für die 10 AN in Tirol ist der Tiroler Satz von 0,43% anzuwenden.

3.5 Besonderheiten bei der Ermittlung der KU 2

Hat ein Kammermitglied gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, so ist die KU 2 (hinsichtlich der Arbeitslöhne, die bei der ARGE anfallen) durch die ARGE zu entrichten.

Bei Personengesellschaften, bei der der Komplementär eine juristische Person oder eine andere Personengesellschaft des Handelsrechts ist (z.B. GesmbH & Co KG), gehören die Arbeitslöhne bei der Komplementärgesellschaft auch dann zur Bemessungsgrundlage, wenn die Komplementärgesellschaft kein Kammermitglied ist (also keine Berechtigung nach § 2 WKG besitzt).

3.6 Wer schreibt die KU 2 vor?

Die Kammerumlage 2 ist wie die KU 1 eine Selbstberechnungsabgabe. Sie wird nicht vorgeschrieben, sondern ist vom Kammermitglied selbst zu berechnen.

3.7 Wann und an wen ist die KU 2 zu bezahlen?

Die Kammerumlage 2 ist monatlich zu berechnen und bis spätestens 15. des nächstfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt abzuführen.

3.8 Rechtsmittel

Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach bestritten wird (z.B. Feststellung von Tätigkeiten, die keine Kammermitgliedschaft begründen), hat der Präsident der Landeskammer einen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid des Präsidenten kann vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

4. Grundumlage

Die von allen Mitgliedern entrichteten Grundumlagen sind die wesentlichste finanzielle Basis für die Arbeit der Fachgruppen und Fachverbände.

4.1 Was wird mit den Grundumlagen alles finanziert?

Die Grundumlagen stellen die Basis dar für zahlreiche Leistungen, die die Fachgruppen und Fachverbände erbringen.

Beispiele:

Interessenvertretung gegenüber Sozialpartnern und Behörden, Beratung, Gemeinschaftswerbung (z.B. Lehrlingswerbung, Branchenwerbung), Weiterbildung (Kurse, Seminare, Exkursionen), Investitionen für WIFI-Werkstätten usw., allgemeine Wirtschaftsförderungsmaßnahmen.

4.2 Rechtliche Basis

Die Grundumlagen sind im Wirtschaftskammergesetz in den §§ 123, 127 und 128 geregelt. Demnach haben alle Mitglieder für jede Berechtigung innerhalb einer Fachgruppe Grundumlage zu entrichten.

Ein Teil der Grundumlage fließt dem jeweiligen Fachverband bei der Wirtschaftskammer Österreich zu.

Die Verpflichtung, Grundumlagen zu entrichten, trifft - wie bereits erwähnt - alle Mitglieder, und zwar für jede Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt.

Eine mehrfache Fachgruppenmitgliedschaft begründet auch eine mehrfache Grundumlagenverpflichtung. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Gemischtwarenhandel.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundumlage besteht auch bei vorübergehender Stilllegung oder Ruhen des Betriebes. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Unter einer 31- tägigen Mitgliedschaft entfallen die Beiträge zur Gänze.

Nur bei Löschung der Gewerbeberechtigung erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung der Grundumlage für die Zukunft.

4.3 Wer beschließt die Höhe?

Die Grundumlage wird jährlich von jeder Fachgruppe oder vom Fachverband autonom beschlossen.

Dieser Beschluss wird von der Fachgruppentagung (= Vollversammlung der Fachgruppe) bzw. vom Fachverbandsausschuss gefasst. Der Beschluss der Fachgruppe über die Grundumlage bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Wirtschaftskammer bzw. der Genehmigung des erweiterten Präsidiums bei Grundumlagenbeschlüssen durch Fachverbände.

4.4 Kriterien der Bemessung

Die Grundumlage kann aufgrund einer allgemein leicht feststellbaren Bemessungsgrundlage (z.B. Brutto- Lohn- und Gehaltssumme einschließlich Zulagen, Umsatzsumme, durchschnittliche Zahl der Beschäftigten oder von Betriebsmitteln, Rohstoffeinsatz, Sozialversicherungsbeiträgen, Betriebsvermögen u. dgl.) oderin einem festen Betrag (z.B. € 70,--) festgesetzt werden.

Es können auch zwei oder mehrere Bemessungsgrundlagen nebeneinander angewendet werden.

Einfache Höhe:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist sie von natürlichen Personen, OG, KG in einfacher Höhe zu entrichten.

Doppelte Höhe:

Alle anderen juristischen Personen (z.B. Kapitalgesellschaften) bezahlen die Grundumlage nach festen Sätzen in doppelter Höhe.

Hinweis:

In allen übrigen Fällen ist die Grundumlage eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

4.5 Zahlungsziel, Einwände, Beschwerde

Die vorgeschriebene Grundumlage wird binnen einem Monat nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

Falls gegen die Vorschreibung begründete Einwände erhoben werden, können diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung schriftlich bei der Wirtschaftskammer eingebracht werden.

Diese Einwendungen werden durch die Wirtschaftskammer geprüft und - falls sie berechtigt sind - durch eine Korrektur der Vorschreibung berücksichtigt.

Weiters ist es möglich, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Vorschreibung bestehen, innerhalb der gleichen Frist einen formellen Bescheid über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht zu verlangen. Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Um Schaden zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der vorgenannten Fristen vorgebrachte Einwendungen oder Begehren um Erlassung eines Bescheides nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Vorschreibung ist dann rechtskräftig und vollstreckbar geworden.